

S a t z u n g

der Gemeinde W E L V E R

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungssatzung -

vom 12.12.1996

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GVBL I S. 561) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1995 (GV NW S. 1198) hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende **S a t z u n g** beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen sind alle Landes- und Kreisstraßen in den Ortsdurchfahrten, Gemeindestraßen sowie alle Wege, Plätze und sonstigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

(2) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14 a Abs. 1 Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Gemeinde; soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Vorbehaltlich des § 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnis

(1) Über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und Auflagen verbunden werden.

§ 4

Antrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich vor der beabsichtigten Ausübung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Ortsfeste Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- b) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum (Gehweg) hineinragen.
- c) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

§ 6

Straßenanliegergebrauch

Die Nutzung der Straße für Zwecke des Grundstücks durch den Eigentümer oder Besitzer ist zulässig, wenn diese den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 7

Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen.

(3) Zur Abgeltung des mit der Erteilung der Erlaubnis entstehenden Verwaltungsaufwandes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,-- DM erhoben.

(4) Die nach dem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die Mindestgebühr, so wird diese erhoben.

(5) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesem Fall 1/30 der Monatsgebühr. Bei der Berechnung von Sondernutzungsgebühren wird jeder angebrochene Zeitraum voll berechnet.

§ 8

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Sondernutzungen berechtigt oder unberechtigt ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,

b) bei unbefugter Sondernutzung mit Feststellung der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis widerruft.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,-- DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Gebührentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den 12.12.96
Az.: 32-78-00


- Daube -
Bürgermeister

Anlage 1)
zur Satzung der Gemeinde Welper über
Erlaubnisse und Gebühren für Sonder-
nutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -

G e b ü h r e n t a r i f

zu § 7 der Satzung der Gemeinde Welper
über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	mtl. Gebühr je qm DM	Mindest- gebühr DM
1	Privatwirtschaftliche Werbe- u. Verkaufsstände	4,20	35,--
2	Nichtkommerzielle Werbe- u. Verkaufsstände sowie Informationsstände	1,80	15,--
3	Aufstellen von Tischen und Stühlen	1,20	10,--
4	Aufstellen von Ständern u. Werbeträgern o. ä. vor Ladenlokalen	4,20	35,--
5	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container	6,--	50,--
6	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Std.	6,--	50,--
7	Abstellen von Kraftfahr- zeugen auf Verkehrs- flächen zur Durchführung von Werbe- oder Infor- mationsveranstaltungen	3,60	30,--
8	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	5,--	100,--